



Sehr geehrte Damen und Herren,

Mit 1. Juli 2021 trat die 2. COVID-19-Öffnungsverordnung sowie die Novelle zum 2. COVID-19-Öffnungsgesetz in Kraft.

Die wichtigsten Informationen für Arbeitgeber im Überblick:

- **Lockierung der Maskenpflicht**

Der Ort der beruflichen Tätigkeit (Arbeitsort) darf durch Inhaber, Betreiber und Arbeitnehmer mit unmittelbarem Kundenkontakt grundsätzlich nur betreten werden, wenn sie bei Kundenkontakt in geschlossenen Räumen eine Maske<sup>1</sup> tragen (§ 9 Abs 1 Z 2 2. COVID-19-ÖV).

Somit besteht keine Verpflichtung zum Tragen einer Maske (Maskenpflicht) für:

- Inhaber, Betreiber und Arbeitnehmer ohne unmittelbaren Kundenkontakt,
- Inhaber, Betreiber und Arbeitnehmer mit unmittelbarem Kundenkontakt, wenn sie Kundenkontakt in nicht geschlossenen Räumen haben, und
- Inhaber, Betreiber und Arbeitnehmer mit unmittelbarem Kundenkontakt in Zeiten, in denen kein Kundenkontakt stattfindet.

Die Maskenpflicht entfällt im Übrigen immer, wenn alle Beteiligten den Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr<sup>2</sup> vorweisen.

---

<sup>1</sup> Als Maske gilt eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende und enganliegende mechanische Schutzvorrichtung. MNS-Masken sind nunmehr ausreichend.

<sup>2</sup> Als ein solcher Nachweis gilt ein negativer Antigentest zur Eigenanwendung, der nicht mehr als 24 Stunden zurückliegt, ein negativer Antigentest einer befugten Stelle, der nicht mehr als 48 Stunden

Die Verordnung lässt strengere Regeln zumindest zum Tragen einer Maske durch Vereinbarung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer ausdrücklich zu. Siehe auch:

- **COVID-19-Beauftragter und COVID-19-Präventionskonzept**

Bei mehr als 51 Arbeitnehmern ist ein COVID-19-Beauftragter zu bestellen und zur Minimierung des Infektionsrisikos ein COVID-19-Präventionskonzept auszuarbeiten und umzusetzen.

- **Datenschutz**

Die Verordnung sieht vor, dass in Fällen der verordnungsgemäßen Nachweisprüfung Namen, Geburtsdatum, Gültigkeit bzw Gültigkeitsdauer des Nachweises und Barcode bzw QR-Code sowie die Daten zur Identitätsfeststellung ermittelt werden dürfen, damit der Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr erbracht werden kann (Entfall der Maskenpflicht). Eine Vervielfältigung oder Aufbewahrung der Nachweise und der in den Nachweisen enthaltenen personenbezogenen Daten soll für diese Fälle laut Verordnung ebenso unzulässig sein wie die Verarbeitung der im Rahmen der Identitätsfeststellung erhobenen Daten.

Die 2. COVID-19-Öffnungsverordnung lässt einige Fragen offen, die zunächst von der arbeitsrechtlichen Praxis zu klären sein werden:

- Unter welchen Bedingungen kann der Arbeitgeber die 3G-Regel am Arbeitsplatz einführen? Wie ist vorzugehen, wenn Arbeitnehmer sich nicht an die Regeln halten?

---

zurückliegt, ein negativer molekularbiologischer Test einer befugten Stelle, der nicht mehr als 72 Stunden zurückliegt, eine ärztliche Bestätigung über eine in den letzten 180 Tagen überstandene Infektion, die molekularbiologisch bestätigt wurde, ein Nachweis über eine mit einem zugelassenen Impfstoff gegen COVID-19 erfolgte Impfung und ein Nachweis über neutralisierende Antikörper, der nicht älter als 90 Tage sein darf.

- Kann der Arbeitgeber einseitig bzw sogar gegen den Willen der betroffenen Arbeitnehmer Auflagen und Verhaltensregeln erlassen, die über die Vorgaben der Öffnungsverordnung hinausgehen?
- Ergeben sich für den Arbeitgeber aus der Verordnung zusätzliche datenschutzrechtliche Einschränkungen bei der Verarbeitung von Impf- und Genesungsstatus der Arbeitnehmer?
- Bestehen Mitwirkungsrechte des Betriebsrats? Wie sind diese ausgestaltet?

Wir unterstützen Sie gerne bei der Umsetzung Ihres COVID-19-Präventionskonzepts.



**Dr. Helmut Engelbrecht**  
h.engelbrecht@arbeitsrecht-wien.co.at  
Mobil 0664 432 286 0



**Mag. Maria Schedle**  
m.schedle@arbeitsrecht-wien.co.at  
Mobil 0699 194 301 94



**Dr. Anna-Zoe Steiner**  
office@arbeitsrecht-wien.co.at  
Fon 01/513 444 1/32



**Mag. Alexander Noga**  
office@arbeitsrecht-wien.co.at  
Fon 01/513 444 1/13



**Dr. Linda Kreil**  
office@arbeitsrecht-wien.co.at  
Fon 01/513 444 1/13